

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

297

Wien, am 17. Oktober 1933.

Sechs goldene Hochzeiten.

In Vertretung des Bürgermeisters besuchte am Samstag amtsführender Stadtrat Honay die Wiener Ehepaare Hermann und Ida Brandt, Josef und Aloisia Herndl, Johann und Katharina Kloc, Georg und Leopoldine Reiter, Karl und Magdalena Rohn und Georg und Marie Steiner anlässlich der 50. Wiederkehr ihres Hochzeitstages, beglückwünschte sie und überreichte ihnen die Ehrengabe der Stadt Wien. An den Feiern nahmen auch die Kinder und Enkel teil. Insgesamt wurden den sechs Jubelpaaren 38 Kinder geboren; 19 sind noch am Leben, die 22 Kinder haben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den neuen Wiener Steuergesetzen.

In der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung teilte Stadtrat Dr. Danneberg mit, dass die Antwort der Bundesregierung, betreffend die Steuergesetze, eingelangt sei. Gegen die Novelle, die die Zweckbestimmung aus dem Gesetz über die Wasserkraftabgabe streicht, und gegen die Novelle, betreffend die Erhöhung der Steuer auf Reitpferde, erhebt die Regierung keinen Einspruch. Gegen das Gesetz, das die Bodenwertabgabe von verbautem Grund erhöht und einen weiteren Kreis von Häusern zur Besteuerung der Hausherrenrente heranzieht, erhebt die Regierung Einwendungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Novelle zur Lustbarkeitsabgabe, die vorsieht, dass bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis die Einhebung der Steuer statt durch ein vom Veranstalter zu zahlendes Pauschale durch Steuerkarten vom Besucher erfolgen kann. Gegen das Gesetz, das trotz der Aufhebung des Bundesermächtigungsgesetzes, betreffend die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, die weitere Einhebung dieser Steuer für Nachtlokale, Bars, Kabarets, Varietees, Likör- und Frühstückstuben sowie für lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen verfügt, machte die Bundesregierung bezüglich des letzteren Punktes Einwendungen, erklärte sich aber mit dem ersten Teile einverstanden. Dieses Gesetz wird also dem Wiener Landtag in neuer Fassung vorgelegt werden. Bezüglich der Gesetze über die Bodenwertabgabe und über die Lustbarkeitsabgabe ist die endgültige Entscheidung der Bundesregierung nach Ablauf der weiteren im Finanzverfassungsgesetz vorgesehenen Frist abzuwarten.
